

Verkündet
am 14. Februar 1958

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma K [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Fleischwarenfabrik, in K [REDACTED], A [REDACTED] L [REDACTED] C [REDACTED] [REDACTED]/[REDACTED],
vertreten durch den Geschäftsführer Emil K [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Firma P. W. I. [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, in H [REDACTED], vertreten durch die Geschäfts-
führer Peter Wilhelm I [REDACTED] und Rolf S [REDACTED] daselbst,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Großmann
sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Spieler, Dr. Mezger
und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivil-
senats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-
gerichts in Schleswig vom 9. November 1956 wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

15

.. 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin lieferte der Beklagten durch ihr in K. belagertes Zweigwerk Tessen zur Herstellung von Fleischkonserven. Zwischen den Parteien entstanden Streitigkeiten wegen angeblicher Mängel der Dosen. Am 6. November 1953 trafen die Parteien eine Vereinbarung, welche die Klägerin durch ein Schreiben vom 21. November 1953 wie folgt bestätigte:

"Bezugnehmend auf die zwischen Ihnen sehr geehrten Herren K., N. und Sch. und unserem Herrn B. stattgefundene Besprechung bezüglich Ihrer Reklamationen, die Sie auf Grund unserer Dosenlieferungen gehabt haben, bestätigen wir Ihnen, daß wir dahingehend eine Vereinbarung trafen, daß wir Ihnen zur Abgeltung aller aus den vorgenannten Lieferungen entstandenen Schäden und Reklamationen einen Betrag von

DM 8.750,-

rückvergüten in Form von unberechneten Dosenlieferungen. Mit dieser Vereinbarung sind alle Ihre Ansprüche, Schäden und Reklamationen ausgeglichen, soweit sie bisher vorliegen bzw. in Zukunft eintreten werden. Unberührt von dieser Vereinbarung, die - wie schon oben dargelegt - alle bisher aufgelaufenen Reklamationen einschließt, bleiben Ihre Ansprüche, welche Sie evtl. aus den Lieferungen an die GEG in F. an uns herleiten. Hierüber müßten zu gegebener Zeit erneute Besprechungen stattfinden, wobei Sie Ihre Forderungen aus dieser Reklamation präzisieren wollen. Wir dürfen darauf hinweisen, daß bei dieser Reklamation alle aus F. gemeldeten Schäden, soweit sie nach Ihrer Meinung uns betreffen, uns zur Begutachtung vorgelegt werden müssen. Wir können uns nicht damit einverstanden erklären, daß wir von F. aus eine Aufstellung erhalten, daß eine gewisse Anzahl Dosen, die angeblich aus unserer Fabrikation stammen, vernichtet

- 3 -

worden sind, sondern müssen darauf bestehen, daß wir diese Dosen hier in K. begutachten können. Wir sind damit einverstanden, daß die Übersendung der Dosen von F. nach K. auf unsere Kosten geschieht.

Sie waren auf Grund unserer letzten Lieferungen der Überzeugung, daß die zu Reklamationen führenden Fehler unserer Fabrikation abgestellt sind und die zuletzt von uns gelieferten Dosen sich einwandfrei verarbeiten lassen. Sie sehen deshalb in Zukunft keine Bedenken, Ihr Dosenmaterial in größerem Umfange von uns zu beziehen, wobei weiterhin vereinbart wurde, daß - wenn nochmals Reklamationen auftreten sollten - diese weder an unseren Vertreter, Herrn R., noch an irgendeine andere Person unseres Betriebes gemeldet werden sollen, sondern daß diese Reklamationen ausschließlich uns von Herrn B. zur Kenntnis gebracht werden. Auf Grund der vorstehend getroffenen Vereinbarung erklärten Sie sich bereit, die zwischenzeitlich auf Ihrem Konto aufgelaufenen Beträge kurzfristig auszugleichen, wofür wir Ihnen schon im voraus unseren Dank sagen.

Wir sind der Hoffnung, daß durch diese Vereinbarung alle bisher aufgetretenen Differenzen endgültig bereinigt worden sind und daß damit einer weiteren guten geschäftlichen Zusammenarbeit keine Hindernisse entgegenstehen."

Die Beklagte hatte vor Empfang dieses Schreibens an die Klägerin ein Schreiben vom 3. Dezember 1953 gerichtet, das hinsichtlich der getroffenen Vereinbarung folgenden Inhalt hat:

"Unter Bezugnahme auf die Besprechungen mit Ihrem sehr geehrten Herrn B. gestatten wir uns der guten Ordnung halber zu bestätigen unsere Abmachung, daß uns zur Abgeltung der Schäden mit Ausnahme der in F. sich ergebenden, über die noch verhandelt werden soll, der Betrag von DM 8.700,-- vergütet wird."



Die Beklagte hat dem Schreiben der Klägerin vom 21. November 1953 nicht widersprochen.

Die Klägerin hat vereinbarungsgemäß an die Beklagte Dosen im Werte von 8.750 DM ohne Berechnung eines Kaufpreises geliefert. Auf die aus der Zeit vor dem 16. November 1953 stammenden Lieferungen, deren Kaufpreis unstreitig 9.986,48 DM betrug, hat die Beklagte nur am 8. März 1954 den Betrag von 1.131 DM gezahlt. Den Restbetrag von 8.855,48 DM macht die Klägerin mit der Klage geltend. Die Beklagte will mit Schadensersatzansprüchen aufrechnen, die sie daraus herleitet, daß Fleischkonserven, die in von der Klägerin gelieferten Dosen an die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH in Frankfurt/Main (abgekürzt GEG) verkauft seien, von dieser als verdorben beanstandet worden seien und diese Mängel auf Fehlern der Dosen beruhten.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Beklagte zur Zahlung verurteilt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht auf die angebliche Schadensersatzforderung, die die Beklagte geltend macht, nicht ein. Es nimmt in Übereinstimmung mit dem Landgericht an, daß aus der Vereinbarung vom 16. November 1953

ein Ausschluß der Aufrechnungsbefugnis der Beklagten mit etwaigen Schadensersatzansprüchen aus der Lieferung von Dosen an die GEG in F [REDACTED] zu entnehmen sei. Für einen solchen Willen der Parteien spreche, so meint das Berufungsgericht, der eindeutige Wortlaut, wonach die Beklagte sich verpflichtet habe, die zwischenzeitlich auf ihrem Konto aufgelaufenen Beträge kurzfristig auszugleichen. Über die von der Beklagten aufgeruchsten Ansprüche, die weder dem Grunde noch dem Betrage nach festgestanden hätten, habe zur gegebenen Zeit erneut verhandelt werden sollen. Der vereinbarte kurzfristige Ausgleich wäre nicht möglich gewesen, wenn die Klägerin mit der Begleichung ihrer Forderungen bis zur Feststellung der möglichen Schadensersatzansprüche aus den F [REDACTED] Lieferungen hätte warten müssen. Die Vereinbarung schließe daher eine solche Aufrechnung notwendig aus.

Die Angriffe der Revision gegen diese Auslegung können nicht durchdringen. Der Vergleich vom 16. November 1953 stellt einen Individualvertrag dar. Die Auslegung ist der Nachprüfung nur daraufhin zugänglich, ob sie denkgesetzlich möglich ist, keine Auslegungsgrundsätze verletzt und nicht gegen Verfahrensvorschriften verstößt.

1. Die Revision trägt vor, die im Schreiben der Klägerin vom 21. November 1953 erwähnte Erklärung der Beklagten, sie sei bereit, die zwischenzeitlich aufgelaufenen Beträge kurzfristig auszugleichen, enthalte nach dem klaren Wortlaut nichts weiter als die Zusage

einer Zahlung innerhalb kurzer Frist. Sie enthalte aber nicht die geringste Andeutung eines Aufrechnungsverbots. Die Revision will anscheinend die Verletzung des Auslegungsgrundsatzes rügen, daß gegenüber einem klaren und eindeutigen Wortlaut eine abweichende Auslegung unzulässig sei. Die Auslegung des Berufungsgerichts verstößt indessen keineswegs gegen den klaren Wortlaut der Abrede vom 16. November 1953. Ein Ausschluß der Aufrechnung braucht nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden. Er kann auch stillschweigend vereinbart sein. Eine solche stillschweigende Abrede in der Zusage kurzfristiger Zahlungen zu sehen, verbietet der Wortlaut des Abkommens nicht. Die Auslegung des Berufungsgerichts ist daher möglich.

2. Fehlt auch die auf Verletzung des § 286 ZPO gestützte Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe übersehen, daß auf Grund der Vereinbarung beabsichtigt gewesen sei, die Mängelansprüche aus den F [REDACTED] Lieferungen gemeinsam festzustellen, und daß der Beklagten das Recht zur Aufrechnung nicht verschlossen sein könnte, wenn nach Abschluß der Vereinbarung ihre Gegenforderungen unstreitig geworden oder doch schlüssig geltend gemacht seien oder die Parteien sie gemeinsam festgestellt hätten. Das Berufungsgericht geht unter Berücksichtigung des eigenen Vorbringens der Beklagten ohne Rechtsirrtum davon aus, daß bei Vergleichsschluß am 16. November 1953 die Ansprüche der Beklagten weder dem Grunde noch dem Betrage nach irgendwie festgestanden haben und daß sie noch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in vollem Umfange streitig waren. Das Berufungs-

gericht hat also nicht außer acht gelassen, daß die Beklagte alsbald nach dem 16. November 1953 ihre Gegenansprüche vorgebracht hat. Es legt jedoch erkennbar zugrunde, daß bei Abschluß des Vergleiches die Parteien eine schnelle Klärung und Feststellung der angekündigten Ansprüche nicht erwartet hätten, und wertet diesen Umstand dahin, daß die Beklagte ihre Verpflichtungen habe kurzfristig begleichen sollen, ohne sich auf eine Aufrechnung berufen zu dürfen. Wie zu entscheiden wäre, wenn die Schadensersatzansprüche der Beklagten auf Grund Urteils oder Vereinbarung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsverfahrens festgestanden hätten oder unstreitig gewesen wären, kann dahinstehen, da diese Voraussetzungen gerade nicht vorliegen.

3. Die Revision meint auch zu Unrecht, das Berufungsgericht habe den Streitstoff deshalb nicht erschöpfend gewürdigt, weil es unbeachtet gelassen habe, daß die Klägerin sich erst mit dem in der letzten mündlichen Verhandlung vom 5. April 1956 überreichten Schriftsatz vom selben Tage auf den Ausschluß der Aufrechnung berufen habe. Auf einen Aufrechnungsausschluß zielte bereits das Vorbringen der Klägerin im Schriftsatz vom 29. März 1955, die Beklagte habe in der Folgezeit neue Aufträge in Höhe von 9.986,48 DM erteilt, aber Zahlung unter Berufung auf angebliche Gegenansprüche verweigert, das lasse deutlich werden, daß sich die Beklagte nur einen Aufrechnungsvorwand habe schaffen wollen und damit arglistig gehandelt habe. Im Auflage- und Beweisbeschluß vom 12. April 1955 hatte das Landgericht u. a. darauf hingewiesen, daß nach der Behauptung der Beklagten der

Klageforderung Lieferungen aus der Zeit vor dem 16. November 1955 zugrunde liegen und daß Schadensersatzansprüche der Beklagten aus den [REDACTED] Lieferungen anscheinend hätten vorbehalten bleiben und auf Ansprüche der Klägerin (das im Beschluß stehende Wort "Beklagte" ist offensichtlich ein Schreibfehler) aus der Zeit vor dem 16. November 1953 nicht hätten verrechnet werden sollen. Die Klägerin erwiderte mit Schriftsatz vom 26. April 1955, die Lieferungen lägen in der Tat vor dem 16. November 1953. Es handele sich um einen Informationsfehler. Gleichwohl sei ihre Bezahlung bei den Vergleichsverhandlungen vereinbart worden. Das bedeutete im Zusammenhang mit dem Hinweis des Auflagenbeschlusses erkennbar, es sei trotz der von der Beklagten geltend gemachten Schadensersatzansprüche gleichwohl die Barzahlung der vor dem 16. November 1953 erfolgten Lieferungen unter Ausschluß der Verrechnung vereinbart worden. Unter diesen Umständen enthält es keinen Verfahrensverstöß, wenn das Berufungsgericht besondere Erwägungen darüber nicht anstellt, daß die Klägerin erst mit Schriftsatz vom 15. April 1956 wieder auf den Aufrechnungsausschluß zurückgekommen ist.

II.

Das Berufungsurteil läßt auch sachlichrechtliche Fehler nicht erkennen.

1. Die Revision glaubt, eine Vereinbarung über einen Aufrechnungsausschluß sei nicht zustande gekommen. Die Beklagte habe die Abrede vom 16. November 1953 mit ihrem Schreiben vom 3. Dezember 1953 bestätigt. In ihm sei ein

Hinweis auf einen Ausschluß der Aufrechnung nicht enthalten. Das Bestätigungsschreiben der Klägerin sei ihr erst am 10. Dezember 1953 zugegangen. Beide Bestätigungsschreiben seien hinsichtlich der Vereinbarung über das Aufrechnungsverbot voneinander abgewichen. Diese Vereinbarung könne daher nicht Vertragsbestandteil geworden sein. Die Revision geht indessen schon in der Annahme fehl, daß das Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 3. Dezember 1953 einen von dem Vereinbarten abweichenden Inhalt habe. Das Schreiben selbst sollte gar nicht den gesamten Vertragsinhalt wiedergeben; es befaßte sich vielmehr nur mit einem Teil der Abreden, nämlich mit der Abmachung, daß zur Abgeltung der Schäden mit Ausnahme der in F. sich ergebenden, über die noch verhandelt werden solle, der Betrag von 8.700 DM (in Wahrheit wohl 8.750 DM) vergütet werde. Es erwähnt jedoch die unstreitig weiter getroffene Vereinbarung, daß die in der Zwischenzeit aufgelaufenen Beträge kurzfristig ausgeglichen werden sollten, nicht. Wenn diese Abmachung übergangen ist, so beruht es überhaupt nicht darauf, daß die Beklagte der Auffassung gewesen ist, sie nicht getroffen zu haben. Auch im Rechtsstreit hat sie diese Ansicht nicht vertreten. Sie hat vielmehr, wie sich aus dem Berufungsurteil ergibt, ausdrücklich zugestanden, daß das Bestätigungsschreiben der Klägerin vom 21. November 1953 den Inhalt der mündlich getroffenen Vereinbarungen richtig wiedergibt. Mit Recht führt das Berufungsgericht daher aus, die Beklagte habe nichts darüber vorgetragen, daß etwas anderes, als im Schreiben vom 21. November 1953 wiedergegeben ist, vereinbart worden sei. Daher geht die Schlußfolgerung, die die Revision aus dem Schreiben der Beklagten vom 3. Dezember

1953 unter Vorweisung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes über widersprechende Bestätigungsschreiben zieht, fehl. Die Beklagte war eines Widerspruches gegen das Bestätigungsschreiben der Klägerin vom 21. November 1953 nicht etwa deshalb enthoben, weil aus ihrem angeblich vor Empfang des Schreibens vom 21. November 1953 bereits abgesandten eigenen Schreiben vom 3. Dezember 1953 eindeutig die Erklärung hervorgegangen wäre, nur zu den darin enthaltenen Bedingungen abgeschlossen zu haben. Vielmehr war sie zu einem Widerspruch nicht berechtigt, da das Schreiben der Klägerin dem Inhalt der Vereinbarung vom 16. November 1953 gerade entsprach.

2. Fehl geht auch die Rüge, das Berufungsgericht habe den Inhalt der Berufungsbegründungsschrift als Erklärung werten müssen, daß die Beklagte ihre am 16. November 1953 abgegebene Erklärung wegen Irrtums über den Inhalt anfechte. Die Beklagte will offenbar sagen, sie habe nicht gewußt, daß in der Zusage eines kurzfristigen Vergleichs die Erklärung liege, es solle mindestens bis zur urteilsmäßigen oder vertraglichen Feststellung der Schadensersatzansprüche die Aufrechnung ausgeschlossen sein. Ob ein solcher Irrtum überhaupt einen Irrtum über den Erklärungsinhalt darstellen würde oder etwa nur einen rechtlich unbeachtlichen Irrtum über nicht gewünschte Rechtsfolgen eines gewollten Rechtsgeschäftes bildete, kann dahingestellt bleiben. Die Berufungsbegründung enthält überhaupt nicht den Vortrag der eine Anfechtung wegen Irrtums tragenden Tatsachen. Soweit er sich auf den Willen der Beklagten bezieht, wird ausgeführt, die Höhe des "F. [REDACTED] Schadens" habe die Beklagte noch nicht ziffernmäßig

angeben können. Es habe sich daher über diesen Schaden noch nichts Endgültiges sagen lassen. Ein Verzicht auf das Aufrechnungsrecht setze den Willen zum Verzicht voraus und dieser Wille setze wiederum die Kenntnis von dem Umfang des Aufrechnungsrechtes, auf das verzichtet werden solle, voraus. Es spreche somit alles gegen einen solchen von der Klägerin zu beweisenden Verzichtswillen der Beklagten. Die Beklagte hat also nicht behauptet, daß sie darüber geirrt habe, sich zur Zahlung unbeschadet des Schadensersatzanspruches aus den F. [REDACTED] Geschäften verpflichtet zu haben, sondern hat nur die - übrigens unzutreffende - Rechtsansicht vertreten, die Vereinbarung eines Aufrechnungsausschlusses setze die Kenntnis der Höhe des Gegenanspruches voraus. Im übrigen wäre eine Irrtumsanfechtung auch nur begründet, wenn die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben sein würde. An einer solchen Behauptung fehlt es. Das Berufungsgericht hat im anderen Zusammenhang darauf hingewiesen, daß dem versprochenen Ausgleich der Forderungen der Klägerin als Gegenleistung auch die Verpflichtung der Klägerin gegenübergestanden habe, an die Beklagte unberechnete Dosen im Werte von 8.750 DM zu liefern. Dieser Gegenleistung würde die Beklagte bei erfolgreicher Anfechtung der Vereinbarung verlustig gehen. Daß sie einen solchen Verlust habe hinnehmen wollen, hat sie nicht vorgetragen. Unter diesen Umständen stellt es keinen Rechtsverstoß dar, wenn das Berufungsgericht den Ausführungen der Berufungsbegründung nicht die Erklärung entnommen hat, die Vereinbarung vom 16. November 1953 anfechten und sie damit in vollem Umfange hinfällig machen zu wollen.

3. Die Revision meint ferner, die Grundsätze von Treu und Glauben hätten zu der Auslegung führen müssen, daß die Beklagte ungeachtet der getroffenen Vereinbarungen sich der Aufrechnung wieder bedienen dürfe, nachdem sich herausgestellt habe, daß die ihr zustehenden Gegenansprüche die Klageforderung möglicherweise um ein Mehrfaches überstiegen. Diesen Umstand hat die Beklagte in der Berufungsbegründung auch unter dem Gesichtspunkt des Wegfalles der Geschäftsgrundlage gewürdigt wissen wollen. Das Berufungsgericht hat aber ohne Rechtsverstoß der Frage, auf welchen Betrag sich die Schadensersatzansprüche aus den ~~Kontakten~~ Geschäften belaufen könnten, keine Bedeutung beigemessen. Die Parteien mögen zwar davon ausgegangen sein, daß der Umfang des Schadens sich noch nicht übersehen lasse. Die Beklagte hat aber selbst nicht vorgetragen, daß man sich etwa nur einen ganz geringfügigen Schaden vorgestellt habe. Sie hat vielmehr mit Schriftsatz vom 16. Oktober 1956 einen am 22. Oktober 1953 gefertigten Aktenvermerk über eine vorläufige Schätzung des Schadens überreicht, in dem es heißt, es sei mit erheblichen Gutschriften (zugunsten der Abnehmer der Beklagten) zu rechnen. Schäden und Ausfälle bei der GEG sind in diesem Aktenvermerk bereits als unbekannte Größen mit einem Fragezeichen versehen. Unter diesen Umständen kann weder unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben noch etwa im Hinblick auf die Bestimmungen des § 779 BGB davon ausgegangen werden, daß der nach dem Inhalt des Vertrages als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entsprochen hätte. Zu berücksichtigen ist bei der Erwägung, welche Rolle die Höhe der Gegenansprüche gespielt haben könnte, auch, daß

die Beklagte die Behauptung der Klägerin, sie stehe wirtschaftlich so gut da, daß die Beklagte keine Gefahr laufe, mit berechtigten Forderungen auszufallen, nicht bestritten hat. Das Berufungsgericht hat bei der Auslegung ferner mit Recht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben in Betracht gezogen, daß die Beklagte treuwidrig handeln würde, wenn sie zwar die unberechneten Doscullieferungen im Werte von 8.750 DM entgegennehme, dann aber die Zahlung der Schuld aus der vergleichswisen Regelung verweigere. Nach alledem verfolgt die Klägerin ein rechtsschutzwürdiges Interesse, wenn sie ihr vertragsmäßiges Recht durchsetzt, ohne auf die vielleicht noch längere Zeit in Anspruch nehmende gerichtliche Klärung der Schadensersatzansprüche der Beklagten zu warten. Eine Verletzung der Grundsätze von Treu und Glauben läßt das Berufungsurteil nicht erkennen.

4. Soweit sich schließlich der Angriff der Revision dagegen richtet, daß bei einem Ausschluß der Aufrechnung die Beklagte ihre Schadensersatzansprüche, da sie verjährt seien, nicht mehr verwirklichen könne, greift er ebenfalls nicht durch. Ob die Verjährung der angeblichen Schadensersatzansprüche der Beklagten durch die Geltendmachung der Aufrechnung im vorliegenden Rechtsstreit nach § 209 Abs. 2 Nr. 3 BGB unterbrochen worden ist, kann dahingestellt bleiben. Sollte die Beklagte durch das Aufrechnungsverbot die Möglichkeit verloren haben, sich unter den Voraussetzungen der §§ 478, 479 BGB (vgl. § 390 Abs. 2 BGB) den Folgen einer Verjährung zu entziehen, so kann dies nicht dazu führen, etwa die Vereinbarung über den Aufrechnungsausschluß wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben für unwirksam anzusehen. Wenn die Beklagte auf ein Aufrechnungs-

.. 14 -

recht verzichtete, so war es ihre Sache, Ansprüche aus mangelhaften Lieferungen so zu verfolgen, daß die Verjährung unterbrochen wurde. Schlossen die Parteien eine Aufrechnung aus und behielten sie die Regelung der Schadensersatzansprüche aus den sogenannten F████████ Lieferungen ausdrücklich vor, so könnte unter Umständen in Frage stehen, ob der Beklagten etwa der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung zuzubilligen wäre, sofern die Klägerin bei Geltendmachen der Schadensersatzansprüche durch die Beklagte die Einrede der Verjährung geltend machen sollte. Die Vereinbarung wird aber dadurch, daß die Beklagte eine die Unterbrechung der Verjährung herbeiführende Verfolgung ihrer Ansprüche unterlassen hat, in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.

III.

Die Revision der Beklagten konnte danach keinen Erfolg haben und war zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Großmann Bundesrichter
Artl ist beurlaubt
und ortsabwesend

Dr. Spieler

Dr. Großmann

Dr. Mezger

Dr. Messner